

Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2025

Wenn Sie im Kalenderjahr 2025 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens am 22. Dezember 2025 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung (QR-Code oder online-Zahlung) sind folgende Angaben zu machen:

- a. die Vertrags-Nr.,**
- b. Ihre AHV-Nr. sowie**
- c. der Vermerk «Einkauf».**

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und andererseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heisst **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung der Säule 3a-Guthabens in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir aus technischen Gründen nur noch an Ihre Privatadresse zu. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im Januar 2025

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)

Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand	Stand	Stand
		31. Dez. 2023	31. Dez. 2024	31. Dez. 2025
1962 und früher	1987	320'198	331'257	342'655
1963	1988	309'478	320'403	331'665
1964	1989	298'741	309'531	320'658
1965	1990	288'416	299'078	310'074
1966	1991	277'827	288'356	299'218
1967	1992	267'645	278'047	288'780
1968	1993	256'631	266'895	277'489
1969	1994	245'571	255'696	266'150
1970	1995	234'935	244'928	255'247
1971	1996	224'383	234'244	244'429
1972	1997	214'236	223'970	234'027
1973	1998	204'228	213'837	223'767
1974	1999	194'605	204'093	213'902
1975	2000	185'258	194'630	204'320
1976	2001	176'271	185'530	195'107
1977	2002	167'414	176'563	186'028
1978	2003	158'899	167'941	177'298
1979	2004	150'451	159'387	168'637
1980	2005	142'189	151'022	160'167
1981	2006	133'975	142'706	151'748
1982	2007	125'963	134'593	143'533
1983	2008	117'927	126'457	135'295
1984	2009	110'106	118'539	127'278
1985	2010	102'197	110'530	119'169
1986	2011	94'442	102'679	111'220
1987	2012	86'706	94'846	103'289
1988	2013	79'083	87'128	95'475
1989	2014	71'510	79'460	87'710
1990	2015	64'066	71'923	80'080
1991	2016	56'719	64'484	72'548
1992	2017	49'463	57'137	65'109
1993	2018	42'279	49'863	57'744
1994	2019	35'166	42'661	50'452
1995	2020	28'062	35'469	43'170
1996	2021	21'030	28'348	35'960
1997	2022	14'008	21'239	28'762
1998	2023	7'056	14'200	21'635
1999	2024	0	7'056	14'402
1998	2025	0	0	7'258

Berechnungsgrössen	Jahr	2023	2024	2025
	Gutschrift	7'056	7'056	7'258
	Zinssatz	1.00%	1.25%	1.25%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2025

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		Beispiel 2	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		108'400		108'400
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1975)	204'320		204'320	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-55'680
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2025		98'400		42'720